Die Stellung des Reichstagspräsidenten.

(Auszug.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde.

Einer

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hans Hartwig

Referendar am Landgericht in Halle a. d. Saale

aus

Sobbowitz (Freie Stadt Danzig).

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Geh. Justizrat Professor Dr. August Finger.

Halle a. d. S. 1921.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

I. Einleitung.

Erweiterung der Machtbefugnisse des Reichstagspräsidenten seit der durch Entstehen der demokratischen Republik herbeigeführten staatsrechtlichen Stellung des Reichstages. — Zweck und Umfang der Aufgabe. — Bemerkungen zur Bezeichnung „Reichstagspräsident".

II. Gesetzliche Grundlagen des Reichstagspräsidentenamtes.

1. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. — 2. Die Geschäftsordnung für den Reichstag (Kennzeichnung der Geschäftsordnung als autonomer Satzung und Stellungnahme für Beschränkung ihrer Gültigkeit auf die Dauer einer Wahlperiode). — 3. Die Observanz. — 4. Das Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage vom 8. Mai 1920. — 5. Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 in der Fassung vom 18. Mai 1907. — 6. Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstages vom 10. Juli 1920 nebst dem Gesetz zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 27. Juli 1921. — 7. Das Reichswahlgesetz vom 27. April 1920.

III. Voraussetzungen, Beginn, Dauer und Beendigung des Reichstagspräsidentenamtes.

Voraussetzungen: Art. 26 RV. und Reichstagswahlgesetz (§ 4 i. V. mit § 2). — Begin des Amtes mit der Annahme des nach § 9 GO. Gewählten. — Schilderung und Kritik der Wahlhandlung. — Präsident und Stellvertreter bilden keine Einheit als „Präsidium" im technischen Sinne. — Parteivereinbarungen über Besetzung der Präsidentenstellen. — Tagungsabschnitte als Beendigungsgrund. — Durchbrechung des früheren Grundsatzes der Beendigung des Amtes mit dem Schluß einer Tagung durch Einführung des Zwischenpräsidiums (Art. 27 RV.). — Geschichtliches zur Einführung des Zwischenpräsidiums und Auslegung des Art. 27 RV. — Weitere Beendigungsgründe. —

IV. Rechte und Pflichten des Präsidenten außerhalb der Tagungen des Reichstages.

Ausübung sämtlicher dem Präsidenten zustehenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Leitung von Plenarverhandlungen, insbesondere auch Berufung des Reichstages gemäß Art. 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 RV. — Geschichte und Erläuterung dieser Artikel. — Beseitigung der früheren Zweifelsfrage, wer in der Zeit zwischen zwei Wahlperioden die dem Präsidenten nach § 156 des Reichsbeamtengesetzes den Reichstagsbeamten gegenüber zustehenden Rechte auszuüben habe, durch Art. 27 RV. —

V. Die Leitung der Plenarverhandlungen durch den Präsidenten.

Vorbereitende Tätigkeit des Präsidenten insbesondere nach §§ 17, 19 Abs. 4 und 5, 31, 31 a Abs. 4, 32 Abs. 2, 35, 37 GO. — Eröffnung und Schließung der Sitzung und der Debatte. — Handhabung der Redeordnung: Worterteilung zur Sache, zur Geschäftsordnung und zu einer persönlichen Bemerkung. Reihenfolge bei Erteilung des Wortes in der Diskussion. Kein Rederecht der Abgeordneten. Redezeit und Reformbestrebungen zu ihrer Beschränkung. Platz und freier Vortrag des Redners. Die besondere Stellung der Regierungsmitglieder (Art. 33 Abs. 3 RV. und § 48 GO.). Beteiligung des Präsidenten an der Debatte. — Leitung der einfachen und qualifizierten Abstimmung. — Sitzungsprotokoll.

VI. Disziplinargewalt, Hausrecht und Polizeigewalt.

1. Disziplinargewalt: Reichstag als Inhaber der Disziplinargewalt; ihre rechtliche Grundlage. — Begriffliche Beschränkung auf Parlamentsmitglieder. — Ausdehnung auf Regierungsvertreter gemäß Art. 33 Abs. 4 RV. — Einteilung in a) Disziplinargewalt im engeren Sinne, b) Disziplinarstrafrecht. — Zu a): Die Mittel des § 61 GO., Ruf zur Sache (§ 46 GO.), Mahnung und Rüge. — Zu b): Ordnungsruf (§§ 46, 60 Abs. 2 GO.), Wortentziehung (§ 46) und Ausschließung von der Sitzung. Beschränkung der Wortentziehung durch Art. 33 Abs. 3 RV. Keine Möglichkeit zwangsweiser Durchführung des Ausschließungsrechtes. Anerkennung der Rechtsgültigkeit des § 60 Abs. 3 GO., Beschränkung seiner Anwendbarkeit durch Art. 33 Abs. 3 RV. — 2. Hausrecht: Reichstag als Inhaber des Hausrechts. — Begriff. — Abgrenzung zur Polizeigewalt. — Unmöglichkeit seiner Anwendung gegenüber Parlamentsmitgliedern und Regierungsvertretern. — Einschränkung seiner Ausübung durch den Charakter des Reichstages als öffentliches Gebäude. — Ergebnis eines Vergleichs mit dem Rechtszustande unter der alten Verfassung: Beseitigung der Beschränkung des Hausrechts auf Sitzungen im Sitzungssaal. — 3. Polizeigewalt: Reichstag als Inhaber der Polizeigewalt. — Ablehnung einer Polizeigewalt im technischen Sinne für den alten Reichstag. — Umfang der Polizeigewalt: positiv Ausübung aller Funktionen, die in den Bereich der Sicherheitspolizei gehören, negativ Ausschluß des selbständigen Eingriffs von staatlicher Polizei und Militär. — Tätigkeit des Präsidenten gemäß §§ 159, 187 StPO. und 139 StGB. — Maßnahmen von Staatsanwalt und Gericht unterliegen nur im Umfange des Art. 38 Abs. 2 der Zustimmung des Präsidenten. — Kein Asylrecht des Reichstages. — Auslegung des Begriffs „Reichstagsgebäude“. — Notwendigkeit eines erhöhten polizeilichen Schutzes des Reichstages als Grund für die Einführung des Befriedungsgesetzes. Seine Vorbilder im englischen und französischen Recht. — Aufgaben

des Präsidenten auf Grund des Befriedungsgesetzes (§§ 1 Abs. 3 und 2); strafrechtlicher Schutz seiner Anordnungen (§ 4).

VII. Die Hausverwaltung.

Rechtszustand unter der alten Verfassung. — Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Beamten-, Verwaltungs- und Dienstpersonals. — Gleichstellung der Reichstagsbeamten mit den Reichsbeamten (§ 156 Abs. 1 RBG.). — Der Präsident als vorgesetzte Dienstbehörde der Reichstagsbeamten (§ 156 Abs. 2 RBG.). — Verfügung über Einnahmen und Ausgaben des Reichtages. — Vertretung des Reiches bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten. — Geschichte und Kritik zu der Frage, ob die Funktionen der Hausverwaltung von dem Präsidenten allein oder im Verein mit seinen Strellvertretern ausgeübt werden sollen.

VIII. Sonstige Rechte des Präsidenten gegenüber den Reichstagsmitgliedern und gegenüber den kollegialen Organen des Reichstages.

Vertretung des Reichstages nach außen (§ 13 GO.). — Übergeordnete Stellung des Präsidenten gegenüber den Reichstagsmitgliedern und bei Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse. — Einziges materielles Vorrecht: Recht auf Benutzung einer Dienstwohnung. — Befugnis zur Urlaubserteilung. — Befugnisse auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstages. — Fehlen eines Disziplinarmittels gegen Abgeordnete, die ohne Entschuldigung den Reichstagssitzungen fernbleiben. — Erklärung eines Verzichts auf das Abgeordnetenmandat gegenüber dem Präsidenten. — Rechtliche Zulässigkeit der Unterzeichnung des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 durch den Präsidenten der Nationalversammlung. — Stellung gegenüber Vorstand, Büro, Kommissionen und Seniorenkonvent des Reichstages. —

IX. Vertretungsorgane des Reichstagspräsidenten.

1. Die Stellvertreter des Präsidenten: 3 Vertreter (§ 9 Abs. 2 GO.) mit gleichen Rechten untereinander, die den Präsidenten in bestimmter Reihenfolge (§ 13 Abs. 2 GO.) vertreten. — 2. Der Alterspräsident: Vorbedingung und Antritt des Amtes: § 1 Abs. 1 GO. — Ausübung aller Befugnisse, deren er zur ordnungsmäßigen Führung seines Amtes bedarf. — 3. Der Hilfspräsident: Vertretung bei Behinderung des Präsidenten und seiner Stellvertreter in der Leitung der Verhandlungen. —

X. Schlußbetrachtung.

Der Präsident des republikanischen Reichstages bekleidet auf Grund der ihm zustehenden Befugnisse ein öffentliches Amt, ohne jedoch Beamter zu sein. — Die Vereinigung der dem Präsidenten zugewiesenen vielfältigen Aufgaben kann unter Umständen mit den Anforderungen, die in der Praxis an ihn gestellt werden, in Widerspruch stehen. —